

Bekanntgabe

an
die Studierenden im
Bachelorstudiengang Psychologie
Masterstudiengang Psychologie

Merkblatt zu den Prüfungen für Studierende im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Psychologie

Allgemein

Die Prüfungen werden auf Grundlage der für den Studiengang geltenden Ordnung durchgeführt. Darüber hinaus regelt geltendes Prüfungsrecht das Verfahren. Diese Bestimmungen fußen auf dem Grundsatz der Chancengleichheit für alle Kandidaten und erfordern Ihre Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren. Insbesondere zählt dazu, dass Sie sich über festgelegte Voraussetzungen und Bedingungen wie auch Fristen und Termine **kontinuierlich informieren**. Über die Prüfungen erstellt das Prüfungsamt jedes Semester einen Prüfungsplan, dieser wird durch Aushang beim Prüfungsamt und auf der Homepage des Prüfungsamtes öffentlich bekannt gegeben.

http://www.psychologie.uni-frankfurt.de/48365362/50_pruefungsamt

Die Prüfungen sind so, wie im Prüfungsplan bekannt gegeben, rechtswirksam.

Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung

Mit Beginn des Studiums, müssen Sie Ihre **Zulassung** zur Bachelor- bzw. Masterprüfung beantragen. Aus administrativen Gründen sollen Sie den Zulassungsantrag **bis spätestens Mitte Dezember beim Prüfungsamt** einreichen, allerspätestens aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung.

Den Zulassungsantrag sowie Informationen zum Prüfungsamt und den Prüfungen (Termine, Prüfungspläne, Fristen, Formblätter etc.) finden Sie im Internet auf der Homepage des Prüfungsamtes.

Anmeldung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt innerhalb der für jedes Semester bekannt gegebenen Frist durch den Studierenden selbst über das Informationssystem **QIS/LSF**; und ist auch nur in diesem Zeitraum möglich. Sie müssen sich **für jede Prüfung anmelden**, egal in welcher Form die Prüfung abgelegt wird.

QIS/LSF erreichen Sie z.B. über die Seiten der **elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltung**

<http://www.uni-frankfurt.de/43948665?>

Hier finden Sie alle elektronischen Systeme zu Studium und Prüfung, auch Anleitungen zur Vorgehensweise in den einzelnen Systemen.

Teilnahme an den Prüfungen

Studierende dürfen Modulprüfungen nur ablegen, sofern sie

- zur Bachelor- bzw. Masterprüfung **zugelassen** sind
- die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise **erbracht** haben
- zur Prüfung **angemeldet** sind
- **nicht beurlaubt** sind (Ausnahmen sind möglich)
- die entsprechende Modulprüfung noch **nicht endgültig nicht bestanden** haben.

Eine elektronische (QIS/LSF) **Abmeldung** von einer angemeldeten Modulprüfung ist bis zu der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist möglich. Danach erfolgt die Prüfungsabmeldung schriftlich beim Prüfungsamt.

Bitte beachten Sie die **Konsequenzen** für Ihre Studienplanung.

Später als eine Woche vor dem Prüfungstermin ist ein Rücktritt nur mit triftigen Gründen (i.d.R. plötzliche Erkrankung) zulässig.

Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen

Die Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu dem für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder auch die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte triftige Grund muss der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein ärztliches Attest und auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Die Vorlage für dieses ärztliche Attest erhalten Sie beim Prüfungsamt bzw. auf dessen Homepage. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist kein prüfungsrechtlich verwertbares Attest.

Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin/dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden selbst die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer/eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die/der von der/dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich.

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Sobald Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt vorliegen, werden die Noten in der Datenverwaltungssoftware erfasst und Studierende können ihre Noten im Informationssystem QIS/LSF online einsehen.

Wählen Sie in der linken Bildschirmspalte „Prüfungsverwaltung“ aus. Sie können sich dann den „Notenspiegel“ anzeigen lassen und jederzeit eine „Prüfungsbescheinigung“ speichern/ausdrucken. Durch die elektronische Signatur können Sie diese Bescheinigung auch für offizielle Zwecke verwenden, sie ist ohne Unterschrift und Stempel gültig.

FAQs

Auf der Homepage des Prüfungsamtes finden Sie auch Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Prüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie und im Masterstudiengang Psychologie. **Bitte informieren Sie sich kontinuierlich.**